

Vorab per Mail Kaemmerer@planungsbuero-petrick.de
Planungsbüro Petrick GmbH & Co.KG
Hebbelstraße 38
14469 Potsdam

Dienststelle: Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Potsdamer Straße 18a, 14513 Teltow
Auskunft erteilt:
Frau Dorn

Telefon (Durchwahl) **Telefax**
03328 318-541 03328 318-559
E-Mail ToeB@Potsdam-Mittelmark.de

Aktenzeichen **Datum**
00708-24-60 **18.03.2024**

Vorhaben

Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung der Betriebsstätte MEA Medizintechnik Morscheck e.K." Gemeinde Wenzlow, OT Grüningen

Grundstück

Wenzlow, ~

Gemarkung	Wenzlow	Wenzlow	Wenzlow	Wenzlow	Wenzlow	Wenzlow	Wenzlow
Flur	7	7	7	7	7	7	7
Flurstück	200	429/80 tlw.	80/2 tlw.	80/3	80/4 tlw.	80/8	916 tlw.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Mail vom 19.02.2024 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung der Betriebsstätte MEA Medizintechnik Morscheck e.K.“ der Gemeinde Wenzlow mit Stand der Unterlagen vom Januar 2024.

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

• **Fachdienst Umwelt**

Untere Wasserbehörde

Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung der Betriebsstätte MEA Medizintechnik Morscheck e.K." gegenwärtig nicht entgegen.

Die Belange der Unteren Wasserbehörde wurden aufgenommen. Es gibt keine Einwände oder Hinweise.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung der Betriebsstätte MEA Medizintechnik Morscheck e.K." gegenwärtig nicht entgegen.

1. Einwendungen

a) Einwendungen.

Die UAWB hat keine fachlichen Einwendungen zum geplanten Vorhaben.

b) Rechtsgrundlage:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212). Zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997. Zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Nicht erforderlich.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

Keine Hinweise.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Keine Hinweise.

4. Weitergehende Hinweise

1.

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Ab dem 01.08.2023 sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge > 10 m³) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL¹):

- Getrennsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV
- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV
- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

2.

Im Zusammenhang mit einer ggf. notwendigen Entsorgung anfallender mineralischer Abfälle hat die Zuordnung der Abfälle zu einer Abfallart nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entsprechend des Erlasses zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243) zu erfolgen. Der Mindestparameterumfang richtet sich dabei nach Anlage 5, Tabelle 1 des vorgenannten Erlasses.

3.

Bei einem geplanten Einsatz von mineralischen Bauersatzstoffen aus der Abfallwirtschaft (RC- Material) als Schottertrag-/ Frostschuttschicht sind die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen – Abschnitt 4 der Ersatzbaustoffverordnung zu erfüllen.

Die zum Einsatz in ein technisches Bauwerk vorgesehenen RC-Materialien müssen die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 2 der EBV einhalten und der Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe hat nur in den für sie jeweils zulässigen Einbauweisen nach Anlage 2 der EBV zu erfolgen.

Lieferscheine des eingebauten Recyclingmaterials sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der UAWB auf Verlangen einzureichen.

4.

Bei Konkretisierung geplanter Baumaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Flurstücke im Verfahrensgebiet/Vorhabengebiet sind nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert.

Untere Naturschutzbehörde

A. Einwendungen

Keine.

B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

Für den Geltungsbereich des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung der Betriebsstätte MEA Medizintechnik Morscheck e. K.“ der Gemeinde Wenzlow (im Folgenden: B-Plan) liegen bei der unteren Naturschutzbehörde keine naturschutzfachlichen Gutachten, Untersuchungen oder Bestandsdaten von Arten vor.

¹ Quelle: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Informationen-Erzeuger-Besitzer-von-Bau-und-Abbruchabfaellen.pdf>

Die untere Naturschutzbehörde verfolgt im Plangebiet gegenwärtig keine Naturschutzplanungen und bereitet auch keine Naturschutzmaßnahmen vor.

C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB (Eingriffsregelung).

D. Weitergehende Hinweise

Rechtserhebliche Hinweise

1) Besonderer Artenschutz

Die als Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des B-Plans formulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollten – soweit wie rechtlich möglich – festgesetzt, hilfsweise mittels städtebaulichem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart werden.

Die Anbringung von Ersatz-Fortpflanzungs- und -Ruhestätten an Gebäuden oder Bäumen ist hinsichtlich des Befestigungsortes und der Ausrichtung an die erforderliche Sachkunde zu knüpfen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality measures* → Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) müssen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG mit Beginn des (Zugriffs-)Vorhabens bereits wirksam sein. Das heißt sie müssen so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem dokumentierten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Außerdem müssen CEF-Maßnahmen in einem sehr engen räumlichen Zusammenhang realisiert werden, damit die betroffene ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird.

Für den Fall, dass artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen keinen hinreichenden Erfolg haben, sind sie anzupassen oder alternative Maßnahmen zu entwickeln und bis zum Einstellen des Erfolges durchzuführen.

Über die Durchführung und den Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde durch den Vorhabenträger unverzüglich und in geeigneter Weise zu unterrichten.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind so lange zu unterhalten, wie die ihr zugrundeliegenden Beeinträchtigung von Arten anhält.

2) Baumschutz/Baumersatz

Sofern die Durchführung des B-Plans zur Beseitigung von Bäumen und Feldgehölzen führen kann, die aktuell gemäß § 2 Abs. 2 GehölzSchVO PM geschützt sind, ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB die Kompensation bereits auf der Ebene abschließend zu regeln, weil die GehölzSchVO PM im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gemäß § 1 Abs. 1 GehölzSchVO PM keine Anwendung mehr findet.

Dafür eignet sich eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, die sich am Ersatzmaßstab des § 8 Abs. 1 GehölzSchVO PM orientieren kann.

Die Ausgleichsverpflichtungen können auch durch eine vertragliche Regelung über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb von qualifizierten Flächenpools abgelöst werden.

3) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Der Ausgleich erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine Beeinträchtigung gilt dann als ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG unter anderem die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird im Land Brandenburg von der Obersten Naturschutzbehörde, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, die Anwendung der Hinweise des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug der Eingriffsregelung (im Folgenden: HVE; https://mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/hve_09.pdf) empfohlen.

Kompensationsverpflichtungen können auch durch vertragliche Regelungen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in qualifizierten Flächenpools abgelöst werden.

Zur Förderung der Biodiversität wird angeregt, möglichst viele heimische Gehölzarten für die geplanten Gehölzpflanzungen festzusetzen, deren Standortansprüche im B-Plan-Gebiet erfüllt sind. Insofern wird auf die Anlage zur GehölzSchVO PM verwiesen (https://www.potsdam-mittelmark.de/fileadmin/Redakteure/PDF/Formulare_Fachbereiche/FB_Umwelt_Landwirtschaft_Verbraucherschutz/Naturschutz/GehoelzschVO_KT-Beschluss2011_0.pdf), die alle heimischen Baum- und Straucharten mit ihren Standortansprüchen enthält.

Es wird **ausdrücklich** auf die Einhaltung der Regelungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG, den **Erlass über die Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019** ([ABl./20, \[Nr. 9\], S.203](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/gehoeelze_2020); https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/gehoeelze_2020) sowie die **Handlungsanleitung gebietseigenes Pflanz- und Saatgut zur Umsetzung des § 40 BNatSchG** (https://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung%20gebieteseigenes%20Pflanz-%20und%20Saatgut_Stand%2002.pdf) hingewiesen. Es sind ausschließlich Gehölze und Saatgut aus gebietseigenen Herkünften zu verwenden. Beim Saatgut sollten aus Gründen der Förderung der Biodiversität vorzugsweise kräuterreiche Mischungen festgelegt werden.

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- GehölzSchVO PM: Verordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Schutz der Bäume und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile vom 29.09.2011 (Amtsblatt Potsdam-Mittelmark 11/2011)

• **Fachdienst Landwirtschaft**

Die für das Planvorhaben vorgesehenen Flächen werden derzeit laut Feldblockkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark von folgendem Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet: Agrar-Union Wollin eG. Ein Teil der Planflächen befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Medizintechnik Morschek – Erweiterung des Firmenstandortes Grüningen".

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden befürwortet.

Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass die Umsetzung des Planvorhabens mit dem genannten Bewirtschafter im Einvernehmen erfolgen soll, sodass die landwirtschaftlichen Belange daran angepasst werden können.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem o.g. Planvorhaben vor.

- **Fachdienst Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Bereich Brandschutz**

Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens 800 l/min für zwei Stunden (Grundschutz) erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405]

Die Verkehrswege im Plangebiet sind, soweit aufgrund der möglichen Bebauung (z.B. Gebäudeklasse > 3, Sonderbau) oder Gebäude weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

- **Fachdienst Gesundheit**

Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen. Die Unterlagen zu o.g. Vorhaben wurden anhand vorgelegter Begründung, Stand Vorentwurf Januar 2024, bezüglich der Auswirkungen von Lärm und Einflüssen auf das Schutzgut Mensch eingesehen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planungsrecht für eine Fläche zur Bebauung mit einer Lager- und Versandhalle und einem Verwaltungsgebäude einschließlich Verkehrs- und Stellflächen zur Erweiterung der Betriebstätte MEA und Kompensationsflächen.

Trinkwasser

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch, Trinkwasser, muss der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159) entsprechen.

Immissionsschutz

Im Punkt 1.3.9 Immissionsschutz wird ausgeführt: „Die MEA Medizintechnik Morscheck ist ein Unternehmen der Medizinbranche, für das in der Baugenehmigung des Bestandes 2004 (Aktenzeichen 02159-04-10) davon ausgegangen wurde, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Immissionsrelevant wurde der Fahrzeugverkehr, der zum Be- und Entladen die Zufahrtstraße passiert, eingeschätzt.“... „In der Nachbarschaft der Planung sind keine Bauflächen vorhanden, die einen höheren Schutzanspruch als ein Dorf-/Mischgebiet haben.“
In der textlichen Festsetzung wurden zum Schutz vor Lärm Festlegungen getroffen.

Durch den FD Gesundheit wird empfohlen, die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt zum Planvorhaben einzuholen.

Schall (oder Lärm) wirkt auf den gesamten Organismus, indem er körperliche Stressreaktionen auslöst (extra-aurale Wirkungen). Dies kann auch schon bei niedrigeren, nicht-gehörschädigenden Schallpegeln geschehen, wie sie in der Umwelt vorkommen (zum Beispiel Verkehrslärm).

„Lärm als psychosozialer Stressfaktor beeinträchtigt somit nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität, indem er stört und belästigt. Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge: Veränderungen bei Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselfvorgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben.“ (Zitat Umweltbundesamt 2019 (UBA)).

Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.

- **Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht**

Untere Denkmalschutzbehörde

Die Belange des Denkmalschutzes finden in den Planunterlagen ausreichend Berücksichtigung.

Öffentliches Recht

Im Vorhaben- und Erschließungsplan wird durch eine gelbe Linie die Grenze des *Bebauungsplanes* dargestellt. In diesem Plan sollte die Grenze des *Vorhaben- und Erschließungsplanes* festgesetzt werden.

Des Weiteren muss der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes auch den Grenzen des Bebauungsplanes entsprechen. Die Einbeziehung des südöstlichen Bereiches fehlt und ist zu ergänzen.

Unklar ist, weshalb ein gelber Grenzverlauf östlich des Grabens dargestellt wurde.

Die an die Landesstraße anschließende Zufahrt ist im Vorhaben- und Erschließungsplan größer dargestellt, als im Bebauungsplan. Auch hier ist Übereinstimmung herzustellen.

Im Bebauungsplan werden Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zeichnerisch dargestellt. Hier fehlen die textlichen Festsetzungen zur Konkretisierung der Maßnahmen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

M. Dorn



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG
A. Kämmerer
Hebbelstr. 38
14469 Potsdam

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka
Gesch-Z.:LFU-TOEB-
3700/738+2#111143/2024
Hausruf: +49 355 4991-1365
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 22.03.2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung der Betriebsstätte MEA
Medizintechnik Morscheck e.K." der Gemeinde Wenzlow in Grüningen, LK
PM**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 19. Februar 2024
- Begründung, Januar 2024
- Planzeichnung, Januar 2024
- Landschaftsplanerische und artenschutzfachliche Betrachtung, Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

H. Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 22.03.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung der Betriebsstätte MEA Medizintechnik Morschek e.K." in Grüningen Gemeinde Wenzlow, LK PM
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen: (intern)	Maik Gruber T21 03391 838 537 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. P029/24 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>1. Sachstand</p> <p>Antragsgegenstand ist der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vB-Plan) "Erweiterung der Betriebsstätte MEA Medizintechnik Morschek e.K." der Gemeinde Wenzlow für ihren OT¹ Grünungen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 80/2 (tlw.), 80/3, 80/4 (tlw.), 80/8, 200, 429/80 (tlw.) und 916 (tlw.) der Flur 7 in der Gemarkung Wenzlow mit einer Gesamtfläche von rund 2 ha.</p> <p>Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Regelerfahren nach §§ 2-4 BauGB². Ziel der Aufstellung ist die Ermöglichung der Errichtung von Flächen für die Bebauung mit einer Lagerhalle und einem Verwaltungsgebäude einschließlich Verkehrs- und Stellflächen zur Erweiterung der Betriebsstätte MEA Medizintechnik Morscheck e.K. inklusive Kompensationsflächen im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO³, private Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>2. Stellungnahme</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u></p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁴ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so</p>	

¹ OT = Ortsteil

² Baugesetzbuch (BauGB)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

³ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

⁴ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013
Immissionsschutz

zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm⁵. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm⁶ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁷. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁸, Erschütterungsbeeinträchtigungen anhand der Erschütterungsrichtlinie⁹ ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Planumfeld

Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Grüningen und wird derzeit in Teilen landwirtschaftlich genutzt bzw. bereits entsprechend des Antrags. Das Planumfeld kann wie folgt beschrieben werden: im Norden grenzen die gewachsene Bebauung der Ortslage Grüningen, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft an. Unmittelbar am Plangebiet verläuft die Grüninger Dorfstraße. Im Osten und Südosten grenzen Flächen für die Landwirtschaft an, im Süden und Westen die gewachsene Bebauung der Ortslage Grüningen. Im Nordwesten begrenzt die L93 (Grüninger Dorfstraße) das Plangebiet.

Da die Gemeinde Wenzlow keinen FNP¹⁰, eine Klarstellungs- oder Abrundungssatzung erlassen hat, ist eine Zuordnung des Planumfelds anhand von Planungen nicht möglich.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird, soweit erkennbar, formal erfüllt.

Schutzanspruch

Das Mischgebiet besitzt gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 einen Schutzanspruch von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) nachts bzw. 50 dB(A) für Verkehrslärm in der Nacht.

Immissionssituation

Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus, die auch grundsätzlich geeignet sind, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

(BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

⁵ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

⁷ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

⁸ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)

⁹ Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 10.01.2022

¹⁰ FNP = Flächennutzungsplan

Auf das Plangebiet wirken im Wesentlichen Geräuschimmissionen durch den Fahrverkehr auf den angrenzenden Straßen, hier insbesondere der L93. Eine orientierende Berechnung der Verkehrslärmimmissionen am westlichen Rand des Plangebiets ergab auf der Grundlage der Verkehrsprognose 2030¹¹ eine leichte Überschreitung der unter „Schutzanspruch“ definierten Orientierungswerte. Auf Grund der sich bereits aus anderen gesetzlichen Vorschriften (GEG¹²) ergebenden Mindestanforderungen an den baulichen Schallschutz von Gebäuden werden trotzdem die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt, so dass diesbezüglich keine vertiefenden Aussagen zu den Verkehrsimmissionen im Plangebiet erforderlich sind.

Dagegen ist eine Prognose der durch das Vorhaben verursachten Lärmimmissionen im Umfeld des Plangebiets erforderlich.

Da Verkehrslärm vom Gewerbelärm separat zu betrachten ist, haben die durch die angrenzenden Straßen verursachten Lärmimmissionen im Planumfeld keinen Einfluss auf die Prüfung der durch das Vorhaben verursachten Geräuschimmissionen.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV¹³ unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.

Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit, Klima sowie Luft.

Den entsprechenden Aussagen im Umweltbericht kann insoweit nicht gefolgt werden, dass das Schutzgut Mensch sehr einseitig (als Arbeitnehmer) betrachtet wurde. Ob und inwieweit schädliche Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Mensch verhindert werden, ist Bestandteil der Untersuchung und durch diese nicht pauschal vorauszusetzen.

Ebenso sind die zwar geringen, aber dennoch vorhandenen Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter Klima und Luft darzulegen.

3. Fazit

Somit kann hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes erst nach Vorlage des unter Punkt „Immissionen“ geforderten Ergänzungen eine abschließende Prüfung erfolgen. Ebenso ist der Umweltbericht zu überarbeiten.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Maik Gruber

Dieses Dokument wurde am 21.03.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

¹¹ Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Straßenverkehrsprognose 2030 vom 20. April 2020, (ABl./20, [Nr. 19], S.447)

¹² Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280)

¹³ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	BP "Erweiterung der Betriebsstätte MEA Medizintechnik Morschke e.K." der Gemeinde Wenzlow, LK PM
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Kirsten Genselin W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 033201 442-441 Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>BP</p> <p>- Bauerngraben quert das Gebiet (II) – wird in Unterlagen inkl. Randstreifen erwähnt</p> <p>- keine weiteren Hinweise</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Hinweise gegeben.</p>	

Kirsten Genselin

Dieses Dokument wurde am 26.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

**Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum**
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG
Hebbelstr. 38
14469 Potsdam

- nur per Mail -

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege
Barnim und Potsdam-Mittelmark
Bearbeiterin: Katharina Malek-Custodis
Telefon: 03 37 02 / 211 1406
Durchwahl: 03 37 02 / 211 1500
Telefax: 03 37 02 / 211 1501

katharina.malek-custodis@bldam.brandenburg.de
Internet: <https://bldam-brandenburg.de>

Wünsdorf, den 6. März 2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen: MK 2024:PM03/08

Fachliche Stellungnahme: Bebauungsplan „Erweiterung der Betriebsstätte MEA Medizintechnik Morscheck e.K.“ in Grüningen, Gemeinde Wenzlow, Amt Ziesar

Sehr geehrte Damen und Herren,

da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.

Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Katharina Malek-Custodis
Gebietsbodendenkmalpflege Barnim, Potsdam-Mittelmark

Antje Kämmerer

Von: WBV Plane Buckau <info@wbv-plane-buckau.de>
Gesendet: Dienstag, 20. Februar 2024 11:08
An: Antje Kämmerer
Betreff: AW: frühzeitige Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung der Betriebsstätte MEA Medizintechnik Morscheck e.K.“ in Grüningen, Gemeinde Wenzlow, Amt Ziesar

Sehr geehrte Frau Kämmerer,

nach Sichtung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass es aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ zum o.g. Vorhaben keine Einwände gibt.

Wie aus den Unterlagen weiterhin hervorgeht, tangiert das Vorhabensgebiet im südwestlichen Bereich den Bauerngraben (Kat.Nr.: L 179).

Da es sich hierbei um ein Gewässer II. Ordnung handelt, bitte ich zu beachten, dass entsprechend dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) Anlagen mit einem Mindestabstand von 5 Metern von der Böschungsoberkante zu errichten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Hoffmann
Wasser- und Bodenverband
"Plane-Buckau"
Brandenburger Straße 66a
14778 Golzow

Tel.: 03 38 35 / 253
Fax: 03 38 35 / 602 71
Mobil: 01522 / 48 94 026
E-Mail: info@wbv-plane-buckau.de

 Bitte prüfen, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Wichtiger Hinweis:

Die vom Wasser- und Bodenverband "Plane-Buckau" angegebene E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.

Sie dient nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Von: Antje Kämmerer [mailto:Kaemmerer@planungsbuero-petrick.de]

Gesendet: Montag, 19. Februar 2024 14:45

An: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de; info@havelland-flaeming.de; Oeff-Recht@potsdam-mittelmark.de; TOEB@lfu.brandenburg.de; poststelle@lfb.brandenburg.de; poststelle@bldam-brandenburg.de; FoA.Potsdam-Mittelmark@lfb.brandenburg.de; nordost@autobahn.de; LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de; LS-Bauleitplanung-West@LS.Brandenburg.de; lbgr@lbgr.brandenburg.de; DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com; poststelle@eba.bund.de; kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de; info@wazv-ziesar.de; WBV Plane Buckau <info@wbv-plane-buckau.de>; 'klaus-dieter.koppe@e-dis.de' <klaus-dieter.koppe@e-dis.de>; planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de; planauskunft_brandenburg@telekom.de; leitungsauskunft@50hertz.com; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; poststellelubb@lbv.brandenburg.de; office.west@LAVG.brandenburg.de; Pb24.toeb@dwd.de; info@ihk-potsdam.de; info@kh-brb.de; info@mebra-mbh.de; info@bnetza.de; bau@bdbos.bmi.bund.de; TOEB.BB@bundesimmobilien.de; bauleitplanung@amt-wusterwitz.de; bauleitplanung@stadt-brandenburg.de; bauamt@lehnin.de

Cc: bauamt@amt-ziesar.de

Betreff: frühzeitige Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung der Betriebsstätte MEA Medizintechnik Morscheck e.K.“ in Grüningen, Gemeinde Wenzlow, Amt Ziesar

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung der Betriebsstätte MEA Medizintechnik Morscheck e.K.“ der Gemeinde Wenzlow vom Januar 2024, bestehend aus „Planzeichnung“, „Begründung“ mit Angaben zum Umfang und Detaillierungsgrad der geplanten Umweltprüfung und Lageplan als Anlage, einer „Landschaftsplanerischen und artenschutzfachlichen Betrachtung“ sowie dem Bericht „Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück in Grüningen“ (Wuntke).

Wir beteiligen Sie als Nachbargemeinde nach § 2 (2) BauGB bzw. als Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB und bitten um Äußerung zu der beabsichtigten Planung und dem vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung innerhalb eines Monats.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Antje Kämmerer

Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG
Hebbelstr. 38
14469 Potsdam
Tel: +49 331 / 620 54 10
Mobil: 01714418623
eMail: info@planungsbuero-petrick.de

Handelsregister: Amtsgericht Potsdam HRA 4151 P
Geschäftsführer: Gudrun Petrick

VERTRAULICHKEIT: Dieses e-mail und alle angehängten Dateien sind vertraulich und privilegiert. Sollten Sie nicht als namentlicher Empfänger aufgeführt sein, informieren Sie unverzüglich den Absender und machen Sie den Inhalt nicht für Dritte zugänglich, noch darf dieser gedruckt oder für andere Zwecke verwendet, kopiert oder auf irgendeinem Medium gespeichert werden.